

Inhalt:

- ◆ Schulverband Benediktbeuern; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
- ◆ Nichtöffentliche Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 14.08.2014
- ◆ Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2014/15 an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen
- ◆ Immissionsschutzrecht; Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides
- ◆ Änderung der Verbandssatzung zur Wasserversorgung der Endlhauser Gruppe
- ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2014

**Schulverband Benediktbeuern
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Benediktbeuern (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32

Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Benediktbeuern
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Benediktbeuern.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit - ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,-€
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall
- ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,-€

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlungen oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,-€

- (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögenseinwanderung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes vom 01.05.2008 außer Kraft.

Benediktbeuern, den 11.07.2014

Kiefersauer
Schulverbandsvorsitzender

3. Sitzung des Schul- und Bauausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Nichtöffentliche Sitzung des Schul- und Bauausschusses am Donnerstag, 14.08.2014, 14.00 Uhr im

kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen

Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

Amtliche Bekanntmachung über den Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2014/15 an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

Nach Maßgabe der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) ergeht folgende Bekanntmachung über die Anmeldung der Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten sowie über den Unterrichtsbeginn für alle neu eintretenden Schüler an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen im Schuljahr 2014/15.

1. Anmeldung

Alle Schüler/innen, die zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 neu in die Berufsschule eintreten, haben sich vor Montag, 15. September 2014, im Büro der Staatlichen Berufsschule in Bad Tölz, Gudrunstraße 2, anzumelden.

Sofern die Anmeldung bereits über die zuletzt besuchte Schule erfolgt ist, entfällt eine erneute Anmeldung. Ebenso entfällt ein eigener Einschreibetag.

2. Unterrichtsbeginn

Der Unterricht nach Stundenplan beginnt am Montag, 15. September 2014, um 7:55 Uhr

an der Hauptstelle in Bad Tölz und an der Außenstelle in Wolfratshausen um 8:05 Uhr.

Für den Unterrichtsbeginn der Anfängerklassen in den einzelnen Berufsfeldern und Fachklassen gilt folgender Zeitplan.

3. Die Blockpläne, die Schultage der aufsteigenden Klassen sowie die Klassenstundenpläne sind in der Homepage der Schule unter www.bs-toelz-wor.de abrufbar.

Josef Niedermaier, Landrat

Josef Bichler, OStD, Schulleiter

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

1. Unterrichtstag für die Anfängerklassen im Schuljahr 2014/2015

**Hauptstelle Bad Tölz, Gudrunstr. 2, Tel. 08041 78760,
Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr**

<i>Berufsfeld</i>	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
<i>Ernährung</i>	Fleischer und Fachverkäufer Fleischerei	MZV 10	18.09.2014
	Bäcker und Konditoren	BKO 10	18.09.2014
	Fachverkäufer Bäcker/Konditoren	VB 10	15.09.2014
<i>Gesundheit</i>	Medizinische Fachangestellte	MFA 10	15.09.2014
	Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA 10	18.09.2014
<i>Wirtschaft</i>	Bankkauffrau-/mann	BK 11	15.09.2014
	Steuerfachangestellte	ST 10	16.09.2014
	Kaufleute im Einzelhandel/Verkäufer	EH 10	15.09.2014
	Industriekaufrau-/mann	IK 10	15.09.2014
<i>Berufs- integrations- jahr</i>	Schüler ohne Ausbildungsvertrag	BIJ-H+S BIJ-V	17.09.2014 22.09.2014 7:55 Uhr Pausenhalle, Gudrunstr. 2

**Nebenstelle Bad Tölz, Bairawieser Str. 12 1/2, Tel. 08041 78760,
Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr**

<i>Berufsfeld</i>	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
<i>Bautechnik</i>	Maurer, Fliesenleger u. a.	BA 10	15.09.2014
	Zimmerer	ZI 10	15.09.2014
<i>Elektrotechnik</i>	Elektroniker	ET 10	15.09.2014

Außenstelle Wolfratshausen, Franz-Kölbl-Weg 1, Tel. 08171 41933, Unterrichtsbeginn 8:05 Uhr

<i>Berufsfeld</i>	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
<i>Kfz-Technik</i>	Kfz-Mechatroniker	KF 10	15.09.2014
<i>Metalltechnik</i>	Industriemechaniker, Metallbauer u. a.	MT 10	15.09.2014
<i>Wirtschaft</i>	Bürokauffrau-/mann f. Büromanagement	BM 10	16.09.2014
	Bürokauffrau-/mann	BÜ 11	17.09.2014

Stand 21.07.2014

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

**Immissionsschutzrecht;
Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides**

Das Landratsamt Starnberg hat nach Prüfung des Antrags der Gemeinde Berg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am 31.07.2014 den nachstehend genannten Bescheid erlassen. Diese Entscheidung wird hiermit entsprechend dem Antrag der Gemeinde Berg nach § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

I. Genehmigung:

Die Gemeinde Berg erhält nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 20, 23 und 25 Gemarkung Wadlhauser Gräben, Gemeinde Berg.

II. Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern), den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimm-

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

IV. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid vom 31.07.2014 (Az.: 413) liegt vom 06.08.2014 (1. Auslegungstag) bis einschließlich 20.08.2014 (letzter Auslegungstag) im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 163a, Fachbereich Umweltschutz, zur Einsicht bereit. Bitte innerhalb der Zeiten Mo. - Do. 7.30 - 18.00, Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin unter der Telefonnummer 08151 148-409 vereinbaren.

Starnberg, 31.07.2014

Jost
Oberregierungsrätin
Landratsamt Starnberg

**Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands zur
Wasserversorgung der
Endlhauser Gruppe**

Die Verbandssatzung vom 13.11.2004 – genehmigt durch das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen vom 08.11.2004 (Az: 41-8630/Le), geändert durch die Änderungssatzung vom 01.05.2005 – genehmigt durch das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen am 20.04.2005 (AZ: 41/Le), wird aufgrund Artikel 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. S. 619) durch diese

Änderung der Verbandssatzung

wie folgt ergänzt. Die Änderung wurde dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit Schreiben vom 07.07.2014 angezeigt.

§ 1

Abs. 1

Die Regelungen in § 25 Absatz 3 und Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Absatz 3

Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 2) beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Feststellung des Ergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Verwaltung sofern keine Unstimmigkeiten bestehen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Absatz 4

Nach der Feststellung der Jahresrechnung wird die überörtliche Rechnungsprüfung beauftragt. Das Überörtliche Prüfungsorgan ist in den Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2 des KommZG geregelt.

Abs. 2

Der § 25 Absatz 5 entfällt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

§ 3

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die bestehende Verbandssatzung samt Änderung neu auszufertigen und zu veröffentlichen und dabei geringfügige textliche Veränderungen zu berücksichtigen.

Oberhaching den, 31.07.2014

gez.

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversor-

gung Harmatinger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.750,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 102.000,- € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 80.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kleinegsee, 04.08.14

Zweckverband zur Wasserversorgung
Harmatinger Gruppe
Kanzler Johann
(Verbandsvorsitzender)

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen eine Woche ab Bekanntgabe in den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht aufgelegt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit beim Zweckverband (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art .40 KommZG, § 4 BekV) oder im Internetauftritt des Landkreises (www.lra-toelz.de - Amtsblatt) eingesehen werden kann. Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zweckverband zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe, Eglinger Str. 33, 82544 Moosham, Tel. 08176/1763

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen